

Das neue Datenschutzrecht

In ganz Europa und damit auch in Deutschland traten am 25.05.2018 die neuen Regelungen zum Datenschutz - Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) genannt - in Kraft. Die Regelungen der DSGVO in Deutschland werden durch das neue Bundesdatenschutzgesetz (BDSG-neu) flankiert.

Nachstehend haben wir versucht, in möglichst wenigen Worten einen (verständlichen) Überblick über das neue Recht und die eingetretenen Änderungen zu geben.

1. Umfang der Änderungen

Bereits einige Monate vor dem Inkrafttreten der DSGVO hörte man, dass sich das Datenschutzrecht in Deutschland aufgrund der DSGVO vollständig ändern wird.

Dies ist falsch. Richtig ist, dass sich das Datenschutzrecht *inhaltlich* kaum bzw. nur in einigen wenigen Punkten geändert hat. Bereits das „alte“ Bundesdatenschutzgesetz (BDSG-alt) sah zahlreiche Regelungen vor, die sich genauso im neuen Recht wiederfinden (z.B. der Grundsatz, dass alles verboten ist, was nicht ausdrücklich erlaubt ist sowie der Grundsatz der Datenminimierung). Durchaus erhebliche Änderungen ergeben sich demgegenüber im Bereich der Rechenschafts- und Informationspflichten sowie besonders im Bereich der Strafen bei Datenschutzverstößen.

2. Wann findet die DSGVO Anwendung?

Die DSGVO gilt genauso für die automatisierte, wie auch für die nicht automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem verarbeitet und / oder gespeichert werden sollen.

a) Verarbeitung

An Stelle der „Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung“ im bisherigen Recht steht also heute ausschließlich der Begriff der „Verarbeitung“ – das neue Recht ist also umfassender.

Der Anwendungsbereich der DSGVO ist somit eher größer als kleiner geworden. Die DSGVO bezeichnet als „Verarbeitung“ jeden ausgeführten Vorgang im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung, die Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

b) Was sind personenbezogene Daten

Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Es reicht also schon, wenn Daten vorliegen, die es **theoretisch** erlauben würden, dass man dadurch auf eine bestimmte Person schließen kann.

Beispiele für personenbezogene Daten

Wenn man sich Beispiele für solche Daten anschaut, scheint es, als wären fast alle Daten personenbezogen. Hier einige Beispiele:

- Name und Anschrift
- Vorname und Nachname (falls es nur eine Person mit diesem Namen gibt)
- Straße, Hausnummer und Ort, falls dort nur eine Person wohnt
- Telefonnummer (Anschlussinhaber)
- E-Mail-Adressen
- IP-Adressen
- KFZ-Kennzeichen (Autoinhaber)
- Bankverbindung
- Benutzerkonto (Benutzername plus Dienst, zu dem das Benutzerkonto gehört)
- Bild einer Person
- Bild mit mehreren Personen, auf dem eine Person markiert ist oder besonders hervorsticht oder in Kombination mit anderen vorliegenden Daten identifiziert werden kann
- Positionsdaten
- Unterschrift
- Zugfahrkarte, insbesondere wenn sie mit einem elektronischen Zahlungsmittel bezahlt wurde
- etc.

c) Wer ist „Verantwortlicher“

„Verantwortlicher“ im Sinne der DSGVO ist die natürliche oder juristische Person (z.B. GmbH), Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet. In unserem Verband ist jeweils der Vorstand verantwortlich.

Damit ist der persönliche Anwendungsbereich denkbar weit gefasst. Der DSGVO unterliegen weltweit agierende Konzerne, ebenso wie Kleinunternehmer, Stiftungen, Sport- oder sonstige Vereine. Falsch ist in diesem Zusammenhang die weit verbreitete Meinung, die DSGVO finde erst ab einer gewissen Unternehmensgröße Anwendung. Viele scheinen insoweit den Anwendungsbereich der DSGVO mit den Voraussetzungen zu verwechseln, ab wann ein Datenschutzbeauftragter bestellt werden muss.

3. Wesentliche Grundsätze und Inhalte

Um ein „Gefühl“ für das neue Datenschutzrecht zu bekommen, ist es wichtig, sich zunächst die wesentlichen Prinzipien und Strukturen der DSGVO vor Augen zu führen. Es würde an dieser Stelle den Rahmen sprengen, auf sämtliche Grundsätze detailliert einzugehen. Viele der Grundsätze sind dabei auch – jedenfalls einigermaßen – selbsterklärend. Hier eine Auswahl:

a) Rechtmäßigkeit

Die DSGVO behält das System des sogenannten Verbots mit Erlaubnisvorbehalt bei (vereinfacht kann man sagen, dass alles, was nicht erlaubt ist, verboten ist). Die DSGVO kennt dabei diverse Erlaubnistatbestände. Besonders praxisrelevant werden dabei die folgenden Erlaubnistatbestände sein:

- (vor-)vertragliche Verbindung: Eine Verarbeitung ist dann rechtmäßig, wenn die Verarbeitung für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich ist, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen. Für die meisten Daten unserer Mitglieder dürfte dieser Erlaubnistatbestand heranzuziehen sein.
- gesetzliche Vorgabe: Eine Verarbeitung ist dann rechtmäßig, wenn die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, der der „Verantwortliche“ unterliegt.

- berechtigtes Interesse: Eine Verarbeitung ist dann rechtmäßig, wenn die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des „Verantwortlichen“ oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Dieser Auffangtatbestand ist erfreulich weit gefasst. Je nach Einzelfall kann hierunter bspw. die postalische Werbung an Kunden gefasst werden, die keine Einwilligung erteilt haben.

b) Transparenz

Deutlich gesteigert werden durch die DSGVO die Anforderungen an die Transparenz. Die betroffenen Personen erhalten zahlreiche Rechte, wie z.B.

- Informationspflichten: mindestens die Kontaktdaten eines Datenschutzbeauftragten und die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung müssen mitgeteilt werden. Siehe hierzu auch unsere Datenschutzhinweise (www.vwnrw.de/datenschutz)
- Recht auf Löschung: Die „betroffene Person“ hat das Recht, vom „Verantwortlichen“ zu verlangen, dass die jeweiligen personenbezogenen Daten unverzüglich gelöscht werden, wenn die Voraussetzungen (Beendigung der Mitgliedschaft zzgl. ein definierter Zeitraum) vorliegen.
- Auskunftsrechte: Die „betroffene Person“ hat u.a. das Recht, von dem „Verantwortlichen“ eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob personenbezogene Daten der betroffenen Person verarbeitet werden.

c) Rechenschaftspflicht

Viel Aufwand bedeutet für die „Verantwortlichen“ die gesteigerte Rechenschaftspflicht. So muss der „Verantwortliche“ die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen nachweisen können.

Dies kann erhebliche Dokumentationsarbeiten bedeuten. Der „Verantwortliche“ sollte über ein schriftliches Datenschutzkonzept verfügen, aus dem sich die Prozesse im Unternehmen ergeben, die datenschutzrechtlich zu beachten sind. Dies trifft unsere Gliederungen vor Ort nur bedingt, da die Rahmenbedingungen für den Datenschutz vom Landesverband erarbeitet und den Gliederungen zur Verfügung gestellt werden.

4. Umgang mit Fotos und Filmen

Die DSGVO verlangt keineswegs die schriftliche Einwilligung der betroffenen Person zur Verarbeitung von Fotos und Filmen. Veranstalter wird empfohlen, Fotos und Videos nicht mehr auf der Basis von Einwilligungen anzufertigen und zu veröffentlichen und sich stattdessen auf „berechtigte Interessen“ zu stützen. In ausführlichen „Fotohinweisen“ sollte den Gästen erklärt werden, zu welchen Zwecken fotografiert wird. Die „Fotohinweise“ sollten schon bei der Anmeldung zu einer Veranstaltung abrufbar sein bzw. übergeben werden:

Fotohinweise

Mit der Anmeldung/Teilnahme wird dem Veranstalter die Erlaubnis erteilt, während der Tagung Foto- und Filmaufnahmen zu machen und diese Aufnahmen im Zusammenhang mit der Veranstaltung für die Öffentlichkeitsarbeit und die Dokumentation, analog und digital, zu verwenden. Im Falle des Widerspruchs gegen diese Nutzung hat dies keine Auswirkungen auf die Teilnahme. Die hiermit erteilte Einwilligung für die Nutzung der Daten für die beschriebenen Informationszwecke kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

5. Umsetzung / Fazit

Bedauerlicherweise sind DSGVO und auch BDSG-neu sehr abstrakt, so dass es den „Verantwortlichen“ kaum möglich ist, sich selbst durch das Datenschutz-Dickicht zu kämpfen. Zwar ist das Internet voll von Mustern, Erläuterungen und Handlungsanweisungen. Bei Licht betrachtet, helfen aber auch diese nicht über die Probleme bei der konkreten Umsetzung hinweg.

Aus diesem Grund hat der Verband Wohneigentum für sich und alle Landesverbände sowie die Verbandszeitschrift "Familienheim und Garten" einen externen Datenschutzbeauftragten engagiert. Durch ihn wird unser Landesverband über die wichtigsten Inhalte der DSGVO informiert und die notwendigen Abläufe skizziert.

Um zum Beispiel für die Datenschutzaufsichtsbehörde möglichst wenig Angriffsfläche nach außen zu bieten, ist es notwendig,

- dass der Vorstand jeder Gliederung von allen Personen, die mit personenbezogenen Daten in Berührungen kommen, eine Verschwiegenheitserklärung unterzeichnen lässt und diese in ihrem Verantwortungsbereich archiviert. Dies gilt zum Beispiel auch für Zeitungsboten.
- dass die Homepage über eine entsprechende Datenschutzerklärung verfügt.
- dass keine Bilder von betroffenen Personen veröffentlicht werden, bei denen man nicht sicher ist, ob dies von den betroffenen Personen so gewollt ist.
- dass keine personenbezogenen Daten in Schaukästen, Rundschreiben oder im Internet veröffentlicht werden, bei denen man nicht sicher ist, dass dies so gewollt ist.
- dass personenbezogene Daten in den Gliederungen sorgsam verarbeitet und archiviert werden.
- dass neue Mitglieder vor ihrem Beitritt Kenntnis über unsere Satzung / die Satzung der Gemeinschaft haben und die **Datenschutzhinweise** (www.vwnrw.de/datenschutz) kennen.
- Dass nur noch die neuen Aufnahme-/Änderungsformulare (mit Datenschutzhinweisen) genutzt werden.

In den Landesmitteilungen der Oktober-Ausgabe 2018 unserer Verbandszeitschrift "Familienheim und Garten" haben wir unsere Datenschutzhinweise veröffentlicht und somit unseren Mitgliedern bekanntgegeben.

Eine weitere Information der Mitglieder in den Gemeinschaften ist nicht unbedingt notwendig.

Der Datenschutzbeauftragte für den Verband Wohneigentum NRW e.V. ist

*Jürgen Recha
i n t e r e v G m b H
Robert-Koch-Straße 26
30853 Langenhagen
Telefon 05 11 / 89 79 84 10
info@interev.de*

Sollten Sie hierzu Fragen haben, zögern Sie nicht, uns anzusprechen. Wir freuen uns auf das Gespräch.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Hornemann
Geschäftsführer